

Beschlussvorlage	öffentlich	Nr. VL-41/2025
Fachbereich II	Aktenzeichen FB II/Hu	Datum 17.04.2025
Produkt 005 003 009	Verfasser/in Matthias Husemann	
Einführung der Bezahlkarte für Asylbewerberleistungsempfänger:innen hier: Beschlussfassung über die Wahl der OptOut-Regelung für Enger		
Beratungsfolge:		
Ausschuss für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Soziales	08.05.2025	
Rat	22.05.2025	

Beschlussvorschlag:

Die Widukindstadt Enger macht bis auf Weiteres von der Opt-Out Regelung des § 4 Bezahlkartenverordnung NRW-BKV NRW Gebrauch und erbringt die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte.

Sachverhalt:

Durch Konkretisierungsschreiben des zuständigen Ministeriums wurden der Verwaltung über die kommunalen Spitzenverbände inzwischen weitere Informationen über die Einführung der Bezahlkarte in NRW zur Verfügung gestellt, die der Verwaltung eine Bewertung des Bezahlkartenverfahrens insbesondere in Bezug auf die mit der Einführung u.a. ursprünglich geplante Entlastung der Kommunalverwaltungen ermöglichen.

Gem. § 3 Abs. 1 BKV NRW sind, sofern nicht die Deckung durch Sachleistungen erfolgt, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in der Regel in Form einer Bezahlkarte zu erbringen, wenn die Kommune nicht von der Opt-Out Regelung gem. § 4 BKV NRW Gebrauch macht.

Die Regelungen der BKV NRW und die technischen Ausgestaltungen/Umsetzungen der Bezahlkarte führen aus Sicht der Verwaltung zu einem deutlichen Mehraufwand in der AsylbLG-Sachbearbeitung. Die Verwaltung empfiehlt daher die Opt-Out Regelung umzusetzen und die Bezahlkarte in Enger nicht zu nutzen. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf folgende Gründe hingewiesen:

1. Eröffnung zusätzlicher Verwaltungsverfahren und rechtliche Risiken

Sowohl die Einrichtung der Bezahlkarte in Bestandsfällen als auch alle weiteren erforderlichen Anpassungen (Anpassung der Barbeträge in der Bedarfsgemeinschaft, Freigabe von Zahlungsvorgängen an Dritte, Erfassung von Notfallzahlungen, Härtefallregelungen usw.) während der Asylbewerberleistungsgewährung sind jeweils durch einen rechtsmittelfähigen Verwaltungsakt gegenüber den Nut-

zer:innen mitzuteilen. Die getroffenen Einzelfallentscheidungen sind dabei rechtssicher zu dokumentieren.

Derzeit sind zahlreiche Klageverfahren gegen die Höhe der Leistungssätze nach dem Asylbewerberleistungsgesetz anhängig. Aus Sicht der Verwaltung wird die mit dem zusätzlichen Verwaltungsverfahren verbundene Bezahlkartenpraxis weitere Klagefälle verursachen, die mit entsprechend erforderlichem Schriftverkehr mit den Anwaltskanzleien und Gerichten einhergeht. Wegen der neu geschaffenen Regelungslage besteht hier auch ein erhöhtes rechtliches Risiko.

Darüber hinaus wird auch der Aufklärungs- und Beratungsaufwand wegen der zum Teil sehr komplexen Ausgestaltung der Bezahlkarte deutlich höher ausfallen, als dies bisher im Rahmen der Leistungsgewährung der Fall ist. Jegliche Rückfragen zur Bezahlkarte werden durch die Mitarbeiter:innen in der Leistungsabteilung AsylbLG beantwortet werden müssen. Dazu zählen Fragestellungen wie „Wo kann damit eingekauft werden, wo kann das Bargeld abgehoben werden, wie teuer ist die Abhebung von Bargeld, wie kann eine neue Bankverbindung genutzt werden, was ist bei Verlust zu tun, wie funktioniert die zugehörige App um die Daten / Zahlungen / Guthaben einzusehen?“ usw. Aktuell gibt es diesen Beratungsbedarf nicht. Soweit es Personen gibt, die kein Smartphone oder internetfähigen PC besitzen, stellt sich die Frage, wie diese eine Einsicht in ihre Daten auf der Bezahlkarte erhalten können. Auch hier wird Hilfestellung und Unterstützung durch das Sozialamt notwendig sein.

2. Zusätzlicher Datenerfassungs- und Pflegeaufwand / fehlende Schnittstelle

Im über den Web-Browser zu nutzenden Navigator sind bei Nutzung des Bezahlkartenverfahrens umfangreiche Datenstämme parallel zu dem bereits vorhandenen Fachverfahren zu erfassen und fortlaufend zusätzlich zu pflegen. Dazu gehören u.a. folgende Datenfelder: Anrede, Titel, Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort, Nationalität, E-Mail, Telefonnummern, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Land, Referenz-ID, Ausweisart, Ausweisnummer, ausstellende Behörde, Ausstellungsdatum und -ort, Sprache, Kartentyp usw.

Die Datenerfassung ist unter anderem bei der erstmaligen Umstellung der Bestandsfälle auf das Bezahlkartenverfahren und volljährig werdenden Leistungsbezieher:innen erforderlich. Anders als bisher, sind bei Nutzung der Bezahlkarte die Leistungen für alle volljährigen Personen im Leistungsbezug auf eine eigene Karte zu leisten, was den Bearbeitungsaufwand deutlich erhöht. Änderungserfassungen sind beispielsweise im Zuge von leistungsrelevanten oder den Barbetrag oder Zahlwege beeinflussenden Veränderungen bzw. bei Kartenverlusten notwendig. Im Grunde genommen übernimmt die AsylbLG-Sachbearbeitung einen Großteil der sonst bei Kreditinstituten bereits vollautomatisch oder durch die dortige Sachbearbeitung erfolgenden Arbeitsschritte.

Eine Schnittstelle zur Übernahme von Personendaten aus dem vorhandenen Fachverfahren KDN existiert bisher nicht. Die Kosten für eine Einrichtung wären von der Widukindstadt Enger zu tragen.

3. Erforderliche Umstellung aller Bestandsfälle

Im Zuge der Einführung des Bezahlkartenverfahrens ist nicht nur eine Beschränkung auf Neufälle und die Weiternutzung der in den Erstaufnahmeeinrichtungen ausgegebenen Bezahlkarten möglich, sondern die Widukindstadt Enger muss

auch alle vorhandenen Leistungsfälle im Bestand – derzeit etwa 85 Fälle - auf das Bezahlkartenverfahren umstellen. Zwar ist die Frist zur Umstellung für Analogleistungsbezieher:innen (31.12.2027) recht großzügig, die Umstellung sämtlicher Leistungsfälle mit Auszahlung auf bereits vorhandene Bankkonten, ist jedoch nicht nur mit dem bereits beschriebenen Datenerfassungsaufwand und der Eröffnung zusätzlicher Verwaltungsverfahren verbunden, sondern aus Sicht der Verwaltung auch überflüssig, da vermeidbare Barzahlungen hier ohnehin nicht mehr erfolgen und die Verwendung einer zusätzlichen Bezahlkarte neben dem vorhandenen Bankkonto sachlich nicht gerechtfertigt werden kann.

4. Wahl des Blacklist- oder Whitelist-Verfahrens

Die Widukindstadt Enger soll nach aktuellem Informationsstand die Wahl zwischen den beiden Verfahren haben.

Beim Blacklist-Verfahren sind auf der einzelnen Bezahlkarte Bankverbindungen hinterlegt, die nicht genutzt werden können. Alle anderen Bankverbindungen sind frei nutzbar (Ausnahme Auslandsüberweisungen, Glücksspiel und sexuelle Dienstleistungen, hier sind Voreinstellungen des Kartenanbieters vorhanden). Diese Variante würde eine Überweisung auf private Konten (eigene und von Dritten) nicht verhindern, da diese Konten dem Sozialamt nicht bekannt sind, so dass das Land NRW von dieser Variante abrät. Es wäre in diesem Falle den Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieherinnen möglich, den Leistungsanspruch weiter auf ein Konto zu leiten und von dort aus flexibel über die Geldmittel zu verfügen, so dass die vorgesehene Barmittelbegrenzung durch die BKV NRW nicht mehr greifen würde.

Beim Whitelist-Verfahren sind auf den einzelnen Bezahlkarten Bankverbindungen zu hinterlegen, die dann durch die Bezahlkartennutzer:innen ausgewählt werden können, um Überweisungen auf die Bankverbindung zu tätigen. Damit diese Bankverbindungen jedoch auf der Bezahlkarte hinterlegt werden können, sind diese durch die AsylbLG-Sachbearbeitung im Sozialamt einzeln zu prüfen und einzupflegen. Die Mitarbeiter:innen müssen entscheiden, ob die vorgelegten Bankverbindungen, den Vorgaben der BKV NRW entsprechen, so dass diese eingepflegt werden können oder ob die Bankverbindungen nicht den rechtlichen Rahmenbedingungen entsprechen und somit nicht freigegeben werden. Bei Bedarf ist hier eine gesonderte ablehnende rechtmittelfähige Bescheidung erforderlich. Dieses Verfahren ist äußerst aufwändig, da jeder Handyvertrag, jedes ÖPNV-Abo, jeder Sportverein, jeder Internetanbieter, und ggf. Wechsel von den genannten Anbietern usw. händisch im Navigator eingepflegt werden müssen. Aufgrund der fehlenden bzw. mangelnden Deutschkenntnisse, ist in jedem Falle mit einer persönlichen Vorsprache zu rechnen.

5. Legale Möglichkeiten zur Umgehung der Einschränkungen

Es gibt bereits zahlreiche Wege, die ohnehin nur effektiv im Whitelist-Verfahren bestehenden Einschränkungen der Bezahlkarte auf legale Weise zu umgehen. Eine Möglichkeit ist beispielsweise die Nutzung von Tauschbörsen und- Portalen, auf denen für über die Bezahlkarte gekaufte Guthabekarten (z.B. Amazon, Aldi, LIDL etc.) entsprechende Überweisungen oder Bargeldzahlungen angeboten werden. Hier stellt sich aus Sicht der Verwaltung daher die Frage, inwiefern überhaupt noch eines der gesetzten Ziele mit der Bezahlkarte erreicht werden kann.

6. Kommunale Vorleistung und Abrechnung mit dem Land

Das Land NRW übernimmt die Kosten für die Einführung der Karte (ca. 3-stelliger Betrag) und den fortlaufenden Einsatz der Karte (monatlich ca. 3-stelliger Betrag). Der Kartenbetreiber rechnet jedoch nicht direkt mit dem Land NRW sondern zunächst mit der Widukindstadt Enger ab. Die Widukindstadt Enger muss daher für diese Kosten in Vorleistung treten, so dass der städtische Haushalt hier zusätzlich belastet sein wird, bis ein Ausgleich durch das Land erfolgt. Bislang ist hinsichtlich der Kartenentgelte nur bekannt, dass für das Geldabheben am Automaten für die Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher Kosten in Höhe von 0,65 Euro anfallen.

Die Kommune muss eine Vereinbarung mit der Bezirksregierung über das Abrechnungsverfahren treffen. Hier ist noch nicht bekannt, wie dieses aussehen wird, da das Land derzeit noch eine Mustervereinbarung erstellt. Daher ist nicht bekannt, wie häufig, wie umfangreich und in welchen Fristen die Abrechnung erfolgen muss. Die Erfahrung mit anderen Abrechnungsverfahren mit dem Land oder der Bezirksregierung zeigen, dass diese aufwändig sind (z.B.: Abrechnung nach dem FlüAG NRW). Zudem benötigt die Abrechnung auch eine gewisse Zeit, so dass sich der Zinsaufwand hier für die Widukindstadt Enger bis zur Erstattung der Gelder ebenfalls erhöht.

Fazit der Verwaltung

Dem mit der Einführung der Bezahlkarte offensichtlich einhergehenden zusätzlichen Personal- und Arbeitsaufwand, den rechtlichen Risiken und der von der Widukindstadt Enger zu erbringenden Vorleistung, steht kein erkennbarer Nutzen in Form von Arbeitserleichterungen oder Erreichung einer zweckgebundenen Verwendung der gewährten Leistungen gegenüber.

Die Bezirksregierung Detmold hat die Verwaltung mit E-Mail vom 14.04.2025 um Rückmeldung, ob die Einführung der Bezahlkarte geplant ist, bis zum 31.05.2025 gebeten. Daher empfiehlt die Verwaltung dem Ausschuss für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Soziales sowie dem Rat, die OptOut-Regelung für die Widukindstadt Enger zu beschließen, so dass eine entsprechende Rückmeldung an die Bezirksregierung Detmold erfolgen kann.

Im Kreis Herford planen nach aktuellem Stand bis auf die Stadt Löhne alle Kommunen die OptOut-Regelung zu beschließen bzw. haben bereits entsprechende OptOut-Beschlüsse gefasst.

Sollte sich das Bezahlkartenverfahren entgegen bisheriger Einschätzungen der Verwaltung doch bewähren oder die derzeit offensichtlich vorhandenen Nachteile durch Neuregelungen wegfallen, ist der Einstieg in das Bezahlkartenverfahren darüber hinaus für die Zukunft erneut durch eine entsprechende Beschlussfassung möglich.

Kosten und Mittelbereitstellung:

Die Beschlussfassung zur OptOut-Regelung wird zu keinen zusätzlichen Kosten führen.

Thomas Meyer
Bürgermeister